

Begründung:**Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel**Zu § 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung**

§ 2 ist neu strukturiert worden. Für Haushaltskredite nach der Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 gelten die Regelungen der Schuldenbremse. § 2 Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich auf Kreditaufnahmen zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2020 fällig werdenden Krediten und unterscheidet dabei nach Tilgungen am Kreditmarkt und solchen beim öffentlichen Bereich. Diese Informationen waren schon bislang dem § 2 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes in Verbindung mit der Finanzierungsübersicht sowie dem Kreditfinanzierungsplan als Bestandteil des Haushaltsplans nach § 13 Absatz 4 Nummern 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung zu entnehmen und werden nun an zentraler Stelle ausdrücklich auch im Gesetzestext geregelt.

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Haushalts sind ab dem Jahr 2020 nur noch unter den Regelungen der Schuldenbremse zulässig. Das grundsätzliche Verbot von Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Haushalts bezieht sich systematisch auch auf aus den Vorjahren eventuell noch vorhandene Kreditermächtigungen, die aufgrund von § 18 der Landeshaushaltsordnung fortgelten können. Mit der neuen Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 3 wird sichergestellt, dass eine am Ende des Jahres 2019 noch bestehende Restkreditermächtigung nicht weiter genutzt werden darf.

Zu § 2 Absatz 2 - Umfang der Kreditermächtigung

In § 2 Absatz 2 ist im Hinblick auf die Änderung in Absatz 1 der erste Satz entfallen. Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu § 6 Planstellen und Stellen**§ 6 Absatz 9 – Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen**

Die Regelung wird aus dem Haushaltsgesetz gestrichen und als Haushaltsvermerk in den einzig betroffenen Einzelplan überführt.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**§ 11 Absatz 3 - Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Die Vorschrift wird dahingehend angepasst, dass auch außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung eine Umsetzung von Verpflichtungsermächtigungen aus dem Einzelplan 20 und eine Abweichung von den vorgesehenen Fälligkeiten möglich ist. Zudem wird die Möglichkeit einer Umsetzung in den Einzelplan 20 geschaffen.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**§ 15 Absatz 6 – Einzelfälle**

Nicht mehr benötigte Einzelfallregelungen werden gestrichen und drei neue Regelungen aufgenommen.

Nr. 2b)

Die Hochschule Bochum hat seit 2003 über die Verbundforschungseinrichtung Internationales Geothermiezentrum Bochum (GZB) und das durch die Einrichtung aufgebaute und koordinierte wissenschaftliche Netzwerk sowohl im nationalen als auch im internationalen Maßstab eine einzigartige Reputation gewonnen, Fachkompetenz entwickelt und Innovationsprünge in Forschung und Technik entwickelt.

Der Bereich Geothermie soll nun in eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung bei der Fraunhofer-Gesellschaft überführt werden. Das zu gründende Institut soll zum 1. Januar 2020 in die gemeinsame Bund-Länder-Förderung aufgenommen werden und so beachtliche Forschungsmittel des Bundes nach Nordrhein-Westfalen lenken. Der Aufbau eines entsprechenden Fraunhofer-Institutsteils in Bochum liegt somit im besonderen wissenschafts- und wirtschaftspolitischen Interesse des Landes. Die Regelung ermöglicht die direkte Erbbaurechtsbestellung an den für die Umsetzung erforderlichen Grundstücken zu Gunsten der Fraunhofer-Gesellschaft.

Nr. 2c)

Gemäß Koalitionsvertrag soll an der Universität Bielefeld der Aufbau einer neuen Medizinischen Fakultät OWL mit im Endausbau knapp 300 Studierenden und etwa 96 Professuren erfolgen. Die Universität Bielefeld hat dazu ein Konzept zur baulichen Realisierung in Eigenverantwortung über 15 Einzelbaumaßnahmen nebst Erschließung auf Grundstücken des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) entwickelt. Perspektivisch soll die Maßnahme in ein Vermieter-Mieter-Modell mit dem BLB NRW münden.

Die Regelung in § 15 Absatz 6 Nummer 2 c) ermöglicht die direkte Erbbaurechtsbestellung an den zur Umsetzung des Konzeptes benötigten Grundstücken zu Gunsten der Universität Bielefeld und ist daher im Landesinteresse dringend geboten.

Nr. 5

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) errichtet bei Münster eine dringend erforderliche neue Justizvollzugsanstalt. Zur Realisierung des Neubauprojektes benötigt der BLB NRW aufgrund von Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes Flächen für die Umsetzung erforderlich werdender CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) im Rahmen des artenschutzfachlichen Ausgleichs. Der Suchraum für diese Flächen wurde seitens der höheren Naturschutzbehörde auf einen Umkreis von 20 km um den Neubaustandort begrenzt. Öffentliche Institutionen (Stadt Münster, Bezirksregierung, Landesbetrieb Straßen NRW, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) konnten keine geeigneten Flächen zur Verfügung stellen; ein Erwerb am Markt war ebenfalls nicht möglich. Dem BLB NRW verbleibt daher als einzige Möglichkeit, geeignete Flächen für den artenschutzfachlichen Ausgleich von den derzeitigen Eigentümern im Wege eines Tausches zu erhalten. Ohne die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Neubauprojekt nicht realisiert werden. Die Regelung zur direkten Veräußerung der Landesflächen – soweit erforderlich auch unter dem vollen Wert - ist daher im Interesse des Landes dringend geboten.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**§ 20 Absatz 5 – Kooperative Baulandentwicklung**

Der derzeitige Bürgschaftsrahmen von 100 Mio. Euro ist plangemäß durch zehn Gebiete, die in das Programm der Kooperativen Baulandentwicklung durch das Ministerium aufgenommen wurden, vollständig belegt. Damit hat sich das Modell der Kooperativen Baulandentwicklung dynamisch und erfolgreich entwickelt. Die Entwicklung dieser Gebiete wird zwischen sechs und sieben Jahre benötigen. Frühestens in der 2. Jahreshälfte 2022 können erste Gebiete fertig entwickelt werden. Erst mit der Fertigentwicklung eines Gebietes kann der freigewordene Betrag für die Entwicklung eines weiteren Gebietes genutzt werden. Daher besteht ein

dringender Bedarf an der Ausweitung des Bürgschaftsrahmens. Die Verfügbarkeit von Bauland ist eines der wesentlichen Hemmnisse bei der Schaffung von Wohnraum. Derzeit wird ein Bedarf von 11 000 Hektar an Bauland für Wohnungen in NRW geschätzt. Das Programm der Kooperativen Baulandentwicklung bietet dem Land ein effektives Steuerungsmittel, um an bestimmten Orten gezielt Bauland entwickeln zu können. Die Aufstockung des Bürgschaftsrahmens auf 200 Mio. Euro ist erforderlich, um das erfolgreiche Programm auszuweiten und die zahlreichen Nachfragen von Kommunen zu bedienen.

§ 20 Absatz 6 - Medizinische Fakultät OWL an der Universität Bielefeld

Zur Finanzierung des Bauvorhabens ist durch die Universität Bielefeld eine entsprechende Darlehensaufnahme beabsichtigt. Zur Besicherung dieses Darlehens ist eine Bürgschaft/Gewährleistung des Landes erforderlich. Die neue Ermächtigung in § 20 Absatz 6 Satz 1 zur Übernahme einer solchen Bürgschaft/Gewährleistung ist der Höhe nach auf die veranschlagten Gesamtinvestitionskosten von 465 Mio. Euro zuzüglich der erwarteten Darlehenszinsen in Höhe von 47 Mio. Euro gedeckelt.

Soweit zu einem späteren Zeitpunkt die Gebäude der Medizinischen Fakultät vom BLB NRW übernommen werden, soll sichergestellt werden, dass das Baudarlehen vollständig abgelöst werden kann. Für den Fall, dass der Kaufpreis hinter den Gesamtinvestitionskosten zurückbleibt, darf das Land sich nach § 20 Absatz 6 Satz 2 verpflichten, den Differenzbetrag zu übernehmen.

Zu § 28 Zuwendungen

§ 28 Absatz 3 - Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Die Beschränkung der Anwendbarkeit auf bestimmte Kommunen und Förderbereiche wird aufgehoben. Damit kann nunmehr grundsätzlich allen Kommunen eine Förderung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

§ 28 Absatz 4 - Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Mit der Regelung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, Vereinfachungen im Zuwendungs- und insbesondere im Verwendungsnachweisverfahren außerhalb des komplexen Beteiligungsverfahrens mit dem Landesrechnungshof umzusetzen. Beabsichtigt ist hier beispielsweise eine Harmonisierung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Einführung einer Belegliste, die auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet. Die Rechte des Landesrechnungshofs auf Unterrichtung und Anhörung nach den §§ 102 und 103 der Landeshaushaltsordnung bleiben hiervon unberührt.

Zu § 31 Weitergeltung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2020.

